

Satzung
der Gemeinde Seebad Ückeritz
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
vom 17. November 2005
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 13 vom 20.12.2005)

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ückeritz ist als Seebad anerkannt.
- (2) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätige, natürliche und juristische Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Besitz zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabe bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
Von der Stadt / Gemeinde des Betriebssitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Fremdenverkehrsabgaben können auf Antrag gegen gerechnet werden.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untermieter

§ 3
Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird. Frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen befreit, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als Gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen wie z.B. Kinderheimen, Erholungsheimen, Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde gem. §1 (2) geboten wird.

§ 6 Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sie nicht aus den Anlagen I bis 2 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigkeiten. Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in der Gemeinde Ückeritz nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde erstreckt, § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgaben nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteileinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:
 - a) Vorteilsstufe 1: Abgabepflichtige, die zwar unmittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.
 - b) Vorteilsstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gemäß c) und d) Vorteile erlangen können.
 - c) Vorteilsstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.
 - d) Vorteilsstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1-2, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 10,00 €
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht:
 - in der Vorteilsstufe I dem halben Satz der Vorteilseinheit,
 - in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit ,
 - in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit,
 - in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.
- (4) Der Mindestbeitrag beträgt eine Vorteilseinheit 10,00 €

§ 10 Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 01. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nach veranlagt. Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat. Sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.
- (3) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu führen und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Rechtsmittel

- (1) Den Abgabepflichtigen steht gegen die Abgabefestsetzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch bei der Gemeinde Ückeritz zu.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und an die Gemeinde Ostseebad Ückeritz in einer Summe zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Kommunalabgabengesetz.

§ 15 Inkrafttreten